



Merkblatt 3

Anmeldung und Ablauf der Bestattung

- Aufgaben des Amtes** Das Bestattungs- und Friedhofamt besorgt alle Aufgaben des Bestattungswesens im Gebiet der Stadt Zürich. Es steht den Hinterbliebenen auch bei auswärtigen Sterbefällen bei.
- Anmeldung des Todesfalles** Ein Todesfall ist beim Bestattungs- und Friedhofamt anzumelden (www.stadt-zuerich.ch/bestattungsanmeldung). Für die Aufnahme der Personalien sollen – soweit vorhanden – mitgebracht werden: Familienbüchlein, Pass, Schriftenempfangsschein, Meldebestätigung sowie die Kopie der ärztlichen Todesbescheinigung/ Todesanzeige der Spital- oder Heimverwaltung.
- Art der Bestattung** Die Hinterbliebenen geben an, ob eine Kremation oder eine Erdbestattung gewünscht wird. Entscheidend ist der letzte Wille der/des Verstorbenen; fehlt eine solche Willensäußerung, gilt der Wunsch der nächsten Angehörigen.
- Zeit der Bestattung** Der Bestattungszeitpunkt wird – soweit möglich – nach den Wünschen der Angehörigen vom Bestattungs- und Friedhofamt festgelegt.
- Friedhöfe / Gräber** Grundsätzlich kann der Friedhof für die Bestattung oder Beisetzung frei gewählt werden. Einschränkungen gibt es aktuell für die Friedhöfe Albisrieden, Altstetten, Fluntern, Höngg, Kirchhof Witikon und Oerlikon.
- Bei den Mietgräbern kann die Dauer individuell festgelegt werden. Dies im Gegensatz zu Reihengräbern und Urnen-Nischen, welche nach der gesetzlichen Ruhefrist von 20 Jahren geräumt werden. Es kann auch ein Familienbaum gemietet werden.

Beim Gemeinschaftsgrab in den Friedhöfen Affoltern, Albisrieden, Altstetten, Eichbühl, Fluntern, Höngg, Manegg, Nordheim, Oerlikon, Schwamendingen, Schwandenholz, Sihlfeld und Uetliberg kann auf Wunsch eine Namensinschrift angebracht werden.

Im Friedhof Höggerberg oder Leimbach kann die Asche einer verstorbenen Person auch im Wald unter einem Gemeinschafts- oder Familienbaum beigesetzt werden. Blumenschmuck und Gedenkzeichen sind hier nicht möglich.

Die Grabwahl wird zum Zeitpunkt der Anmeldung des Todesfalles besprochen. Hat eine Erdbestattung stattgefunden, ist nachträglich keine Umbettung mehr möglich.

**Sarg, Einsargen
und Ankleiden**

Der Sarg wird vom Bestattungs- und Friedhofamt geliefert. Für besondere Wünsche steht eine Auswahl von Spezialsärgen zur Verfügung. Die BestatterInnen des Bestattungs- und Friedhofamtes übernehmen das Ankleiden und Einsargen der verstorbenen Person. Die Angehörigen dürfen bei dieser Arbeit mithelfen.

**Überführung und
Aufbahrung der/des
Verstorbenen**

Die Überführung der/des Verstorbenen erfolgt durch den Fahrdienst des Bestattungs- und Friedhofamtes. Für die Aufbahrung der/des Verstorbenen sind im Krematorium und auf den Friedhöfen Aufbahrungsräume vorhanden.

Abdankung

Das Bestattungs- und Friedhofamt berät die Hinterbliebenen über die Gestaltung der Feier und orientiert sie über die/den zuständige/n Pfarrerin und/oder private RednerIn. Die Benützung von städtischen Abdankungsräumen und Friedhofkapellen ist für verstorbene EinwohnerInnen der Stadt unentgeltlich.

Zeitliche Begrenzung

Die Dauer der Trauerfeier ist zeitlich begrenzt auf ca. 60 Minuten.

Musikalische Beiträge

Das Bestattungs- und Friedhofamt gibt den Hinterbliebenen bei der Beratung eine Liste mit Instrumental- oder GesangssolistInnen ab. Der/Die OrganistIn wird vom Bestattungs- und Friedhofamt aufgeboden. Bei Abdankungen für EinwohnerInnen der Stadt Zürich, die einer der Landeskirchen angehörten, werden die Kosten eines üblichen Orgelspiels (Eingangsspiel, zwei Zwischenspiele, Ausgangsspiel) von der betreffenden Kirchgemeinde übernommen. Darüber hinausgehende Begehren und Aufwendungen werden durch die Organistin/den Organisten separat verrechnet. Gehörte die verstorbene Person keiner Landeskirche an, haben die Hinterbliebenen für die Kosten des Orgelspiels aufzukommen.

**Kranz- und
Blumentransport**

Kranz- und Blumentransporte erfolgen durch das Bestattungs- und Friedhofamt. Sie werden verrechnet.

**Durchführung
der Bestattung**

Die Bestattung wird von einem/einer BestattungsbegleiterIn oder einem/einer Friedhofmitarbeitenden betreut.

Urnen

Bei einer Kremation wird für die Asche der verstorbenen Person eine Ton- oder Holzurne verwendet. Für den Versand nach auswärts werden die Urnen bruchsticher verpackt. Für besondere Wünsche steht eine Auswahl von Spezialurnen zur Verfügung.

**Urnenbeisetzung
in bestehendes Grab**

Die Beisetzung der Urne findet in der Regel frühestens am Tag nach der Kremation statt. Urnenbeisetzungen in ein bestehendes Grab sind möglich. Für die Aufhebung des Grabes ist die gesetzliche Ruhefrist der ersten Beisetzung massgebend.

Ruhefrist

Die gesetzliche Ruhefrist beträgt 20 Jahre.

**Unentgeltlichkeit
der Bestattung**

Verstorbene EinwohnerInnen der Stadt werden gemäss Kantonalen Verordnung im einfachen Rahmen unentgeltlich bestattet.

Die städtischen Leistungen umfassen:

- Leichenschaugebühr
- Züri-Sarg
- Bestattungskleid
- Kissen und Einsargung
- eine Überführung der/des Verstorbenen innerhalb der Stadt
- Vollzug der Einäscherung oder Bestattung
- Abgabe einer Ton- oder Holzurne und Beisetzung derselben
- Abgabe eines Reihengrabes (Erdbestattung oder Urne), einer Nische oder eines Platzes im Gemeinschaftsgrab
- amtliche Publikation der Bestattung (auf Wunsch der Angehörigen)
- Aufhebung von Reihengräbern und -nischen nach abgelaufener Ruhefrist

Kosten für Auswärtige

Für die Kremation und Erdbestattung von verstorbenen Personen mit auswärtigem Wohnsitz werden Gebühren und Kosten verrechnet. Die Kosten sind vor Ort zu begleichen.

**Auswärts verstorbene
EinwohnerInnen**

Die Stadt vergütet bei auswärtigen Sterbefällen oder Bestattungen von EinwohnerInnen die Kosten des Sarges, bzw. der Bestattung im Rahmen der Ansätze der Kantonalen Verordnung über die Bestattungen.

**Öffnungs- und
Besuchszeiten**

Anmeldung von Todesfällen im Stadthaus

Montag - Freitag 08.00 – 16.30 Uhr

Samstag 08.00 – 11.30 Uhr

Zusätzlich vormittags am: 2. Januar, Ostermontag, Sechseläuten,
Pfingstmontag, Knabenschiessen, 26. Dezember.

**Büros und Aufbahrungsräume der städtischen
Friedhöfe**

Montag – Freitag 08.30 – 11.30 / 13.30 – 16.00 Uhr

Nicht geöffnet: 1. Januar, Karfreitag, Ostersonntag, 1. Mai, Auf-
fahrtstag, Pfingstsonntag, 1. August, 25. Dezember, Sechse-
läuten- / Knabenschiessen-Montagnachmittag.

Aufbahrungsräume im Krematorium Nordheim

Käferholzstr. 101, 8046 Zürich Tel. 044 412 06 22

Montag – Freitag 07.30 – 16.30 Uhr

Samstag – Sonntag 08.30 – 11.30 Uhr

Aufbahrungsräume im Friedhof Sihlfeld D

Albisriederstr. 31, 8003 Zürich Tel. 044 415 35 60

Montag – Freitag 08.30 – 11.30 Uhr, 13.30 – 16.30 Uhr

Samstag / Sonntag 08.30 – 11.30 Uhr

Grabunterhalt

Für die Bepflanzung und Pflege der Gräber ist die Gräber-
administration, Stadthaus, 1. Stock, Büro Nr. 128, Telefon 044
412 31 81, oder die Friedhofverwaltung, zuständig.

Grabmal

Informationen zum Thema Grabmal erhalten Sie kostenlos bei
der Fachstelle für Grabmalkultur Friedhof Forum: Telefon 044
412 55 69, grabmal@zuerich.ch.